

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend „Landesverband“ genannt, trägt den Namen

„Deutscher Harmonika-Verband – Landesverband Baden-Württemberg e.V.“

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Landesverbandes ist 78647 Trossingen.

§ 2 Zweck

(1) Der Deutsche Harmonika-Verband e.V. (DHV) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland. Der Landesverband wahrt in Absprache mit dem Vorstand des DHV die Interessen des DHV gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.

(2) Zweck des Landesverbandes ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Musikkultur, insbesondere der Harmonika-Musik in Baden-Württemberg. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung; neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Der Landesverband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens
- Unterstützung der fachlich-musikalischen wie überfachlichen Jugendarbeit

(3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Landesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder des DHV, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Bundesland Baden-Württemberg haben, mit Erwerb der Mitgliedschaft beim DHV wird zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband erworben. Wer nicht Mitglied im DHV ist, kann auch nicht Mitglied im Landesverband sein. Die Art der Mitgliedschaft entspricht derjenigen im DHV.

(2) Werden Ämter oder Titel von einer Frau erworben oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die jeweiligen Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Landesverbandes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Beitragspflicht besteht nach Maßgabe der Bundessatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DHV endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliedschaft im DHV endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

III. GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 7 Einteilung

(1) Der Landesverband Baden-Württemberg gliedert sich in folgende Bezirke, die auch für die Akkordeonjugend gelten.

1.	Bezirk Bodensee-Oberschwaben, räumlich umfassend die Landkreise Biberach, Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen.
2.	Bezirk Breisgau, räumlich umfassend die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie den Stadtkreis Freiburg im Breisgau.
3.	Bezirk Dreiländerecke, räumlich umfassend die Landkreise Lörrach und Waldshut.
4.	Bezirk Freudenstadt-Rottweil, räumlich umfassend die Landkreise Freudenstadt, Rottweil und Zollernalbkreis.
5.	Bezirk Karlsruhe, räumlich umfassend den Landkreis Karlsruhe ohne den Bereich südlich der Stadtkreisgrenze von Karlsruhe sowie den Stadtkreis Karlsruhe.
6.	Bezirk Mittelbaden, räumlich umfassend den Stadtkreis Baden-Baden, den Landkreis Rastatt sowie den nicht zum Bezirk Karlsruhe gehörenden Teil des Landkreises Karlsruhe (Ziff. 5.).
7.	Bezirk Neckar-Alb, räumlich umfassend die Landkreise Reutlingen und Tübingen.
8.	Bezirk Ortenau, räumlich umfassend den Ortenaukreis.
9.	Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald, räumlich umfassend die Landkreise Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis und Main-Tauber-Kreis sowie die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim.
10.	Bezirk Schwaben, räumlich umfassend die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Heidenheim und Ostalbkreis sowie den Stadtkreis Ulm.
11.	Bezirk Schwarzwald-Baar-Heuberg, räumlich umfassend die Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen.
12.	Bezirk Staufeu, räumlich umfassend die Landkreise Esslingen, Göppingen und den Rems-Murr-Kreis.
13.	Bezirk Stuttgart-Ludwigsburg, räumlich umfassend den Landkreis Ludwigsburg und den Stadtkreis Stuttgart.
14.	Bezirk Unterer Neckar, räumlich umfassend die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall und den Stadtkreis Heilbronn.
15.	Bezirk Würm-Nagold, räumlich umfassend die Landkreise Böblingen, Calw, Enzkreis und den Stadtkreis Pforzheim.

(2) Innerhalb der Bezirke können in Absprache mit dem Bundesverband Kreisvereinigungen gebildet werden.

§ 8 Bezirke

(1) Ein Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder, die in einem Bezirk ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

(2) Die Bezirke führen den Namen „DHSV-Bezirk N.N. (e.V.)“. Sie können sich als Vereine organisieren und sich insoweit eigene Satzungen geben. Diese Satzungen und etwaige Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung (§ 11).

§ 9 Bezirksvertreter

(1) Die Mitglieder innerhalb eines Bezirks wählen den Bezirksvorsitzenden. Die Dirigenten innerhalb eines Bezirks wählen den Bezirksdirigenten.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Mitglieder im Bezirk (Bezirksversammlung).

§ 10 Jugendorganisation

Die Jugendorganisation des Landesverbandes ist die Akkordeonjugend Baden-Württemberg. Organe sind der Landesjugendvorstand mit dem Landesjugendleiter und die Landesjugendversammlung. Das Nähere ergibt sich aus der von der Landesdelegiertenversammlung zu beschließenden Jugendordnung.

IV. ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 11 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenversammlung und der Landesvorstand.

§ 12 Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Satzung.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Bezirksvorsitzenden. Sofern ein Bezirksvorsitzender Mitglied des Landesvorstandes ist, entsendet der betreffende Bezirk einen von der Bezirksversammlung zu wählenden Delegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

(3) Jedes Mitglied der Landesdelegiertenversammlung hat 1 Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Die Sitzungen der Landesdelegiertenversammlung finden im jährlichen Turnus statt.

(5) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden geleitet.

(6) Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung muss schriftlich durch den Landesvorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(7) Anträge zur Landesdelegiertenversammlung sind schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung, beim Landesvorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(8) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung muss der Landesvorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.

(9) Der Landesvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§ 13 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

Die Landesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Landesvorstandes;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes des Landesverbandes Baden-Württemberg;
3. Entlastung des Landesvorstandes;
4. Wahl des Landesvorstandes;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. Genehmigung des Geschäftsplanes;
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

§ 14 Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten. Für Änderungen der Satzung ist die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.

(3) Mitglieder des Vorstands sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 13 Nr. 1 und 3 ausgeschlossen.

(4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

(5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Landesvorsitzenden (Präsident des Landesverbandes);
2. dem stellvertretenden Landesvorsitzenden;
3. bis zu drei weiteren Stellvertretern;
4. dem Schatzmeister;
5. dem Landesdirigenten;
6. dem Landesjugendleiter.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Bezirksvorsitzende sein. Das Amt des Protokollführers wird von einem Stellvertreter ausgeübt. Das Amt des Schatzmeisters kann von einem Stellvertreter ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Landesdirigent wird abweichend von dieser Regelung auf der Bezirksdirigentenversammlung gewählt.

(4) Der Landesjugendleiter wird abweichend von dieser Regelung auf der Landesjugendversammlung gewählt.

(5) Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende, beide sind je einzeln berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden oder in Absprache mit diesem handeln.

(3) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und der allgemeinen Gesetze. Er erstellt jährlich den Geschäftsplan und den Geschäftsbericht.

(4) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Landesverband ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 17 Beschlussfassung des Landesvorstandes

(1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Landesverbandes erfordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

(3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Harmonika-Verband e.V. in Trossingen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung BW am 14. Februar 2009 beschlossen.